

**EG 229 § 27** *Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge vom 27. Juli 2011.* Sowohl Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1 als auch § 360 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind bis zum Ablauf des 4. November 2011 auch im Fall der Übermittlung der Widerrufs- und der Rückgabebelehrungen nach den Mustern gemäß den Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2355) anzuwenden.

Eingefügt dch G v 27.7.11 (BGBl I 1600). Danach gelten Info u Belehrgen über das Widerrufs- od RückgabeR, die den vom 11.6.10 bis zum Inkrafttr des G v 27.7.11 geltden Mustern entsprochen haben, noch für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Inkrafttr als den gesetzl Anfordergen genügd. Die Übergangsfrist bezweckt den Schutz des Untern und soll eine Anpassg der GeschPraxis an die neuen Muster ermöglichen. Entspr EG 229 § 11 II ist allerd zu fordern, dass die verwendeten Muster vor dem 4.8.11 hergestellt worden sind; die Beweislast trägt der Verwender. Für Vertr, die nach dem 4.11.11 abgeschl werden, gilt die Norm nicht; maßgebll ist das Wirksamwerden der AnnahmeErkl. Zur Änderg der RLage ab 13.6.14 s EG 229 § 32.